

Kursdemo zum Kurs Grundwissen im Zivilrecht

Prof. Dr. Inge Scherer

Inhaltsverzeichnis

- Der Kurs vermittelt das Grundwissen im Zivilrecht und schließt mit der Möglichkeit, das erlangte Wissen in einer Einsendeaufgabe zu überprüfen, ab.

Inhaltsverzeichnis

- Der Kurs ist in seinem wissensvermittelnden Teil in folgende Kapitel gegliedert:
 - BGB AT
 - Schuldrecht AT
 - Schuldrecht BT
 - Sachenrecht

Inhaltsverzeichnis

- In jedem dieser 4 Kapitel wird das entsprechende Unterrichtsmaterial in Unterkapiteln in Form von Karteikarten, Lückentexten und Selbsttests zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

- Auf den folgenden Karteikarten sehen Sie die Kursansicht des Inhaltsverzeichnisses.

**Zivilrecht**

Moodle » JuraZR

Jetzt bearbeiten

Administration

- Jetzt bearbeiten
- Einstellungen...
- Lehrer/innen...
- Student/innen...
- Sicherung...
- Wiederherstellung...
- Bewertungsskalen...
- Punkte...
- Statistiken...
- Dateien...
- Hilfe...
- Trainer/innen-Forum

Kurse

- Examenswissen
- Grundwissen
- Klausurenkurse
- Kurse suchen...
Alle Kurse...

Themen dieses Kurses

Willkommen zum Kurs Grundwissen Zivilrecht

Anmerkungen, Anregungen, Fragen, sonstige Hinweise oder Klausurlösungen (bitte nur als Word-Dokument im Anhang) können Sie an Prof. Dr. Inge Scherer, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg, Tel.: 09 31 / 31 29 87 (Sekretariat), Fax.: 09 31 / 31 29 10 oder an p-zivilprozessrecht@jura.uni-wuerzburg.de senden.

1. Probeklausur von PD Dr. Czeguhn am Ende der Seite !!!

? Ihre Meinung ist gefragt!

Nachrichtenforum

Bevorstehende Termine

Es gibt keine weiteren Termine

[Zum Kalender...](#)[Neuer Termin...](#)**1 BGB Allgemeiner Teil**

- 1. Kapitel: Die Rechtsfähigkeit
 - Lückentext zu: Die Rechtsfähigkeit
- 2. Kapitel: Verbrauchergeschäfte
 - Lückentext zu: Verbrauchergeschäfte
- 3. Kapitel: Der Verein
 - Lückentext zu: Der Verein
- 4. Kapitel: Sachen
 - Lückentext zu: Sachen
- 5. Kapitel: Die Geschäftsfähigkeit
 - Lückentext zu: Die Geschäftsfähigkeit
- 6. Kapitel: Die Willenserklärung
 - Lückentext zu: Die Willenserklärung
- 7. Kapitel: Die Anfechtung und ihre Wirkung
 - Lückentext zu: Die Anfechtung und ihre Wirkung
- 8. Kapitel: Die Form des Rechtsgeschäfts
 - Lückentext zu: Die Form des Rechtsgeschäfts
- 9. Kapitel: Die Abgabe und der Zugang einer Willenserklärung
 - Lückentext zu: Die Abgabe und der Zugang einer Willenserklärung
- 10. Kapitel: Die Auslegung einer Willenserklärung und die Auslegung von Verträgen
 - Lückentext zu: Die Auslegung einer Willenserklärung und die Auslegung von Verträgen

<http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuhle/scherer/moodle/course/view.php?id=5> Google

Rechenzentrum Uni-Wuerzburg Nachrichten

2 Schuldrecht AT

- 1. Kapitel: Inhalt der Schuldverhältnisse, §§ 241 ff. BGB
- 2. Kapitel: Unbestellte Leistungen, § 241a BGB
- 3. Kapitel: Gattungsschuld und Stückschuld, § 243 BGB
- 4. Kapitel: Schadensersatzrecht, §§ 249 ff. BGB
- 5. Kapitel: Mitverschulden, § 254 BGB
- 6. Kapitel: Leistungsort, Zahlungsort, Leistungszeit, §§ 269 ff. BGB
- 7. Kapitel: Das Zurückbehaltungsrecht, § 273 BGB
- 8. Kapitel: Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 BGB
- 9. Kapitel: Verantwortlichkeit des Schuldners, §§ 276 ff. BGB
- 10. Kapitel: Schadensersatz gem. §§ 280 ff. BGB
- 11. Kapitel: Der Verzug des Schuldners
- 12. Kapitel: Der Verzug des Gläubigers, §§ 293 ff. BGB
- 13. Kapitel: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 14. Kapitel: Vertragliche Schuldverhältnisse, §§ 311 ff. BGB
- 15. Kapitel: Haustürgeschäfte und Fernabsatzverträge, §§ 312 ff. BGB
- 16. Kapitel: Die Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB
- 17. Kapitel: Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320 BGB
- 18. Kapitel: Das Rücktrittsrecht gem. §§ 323 ff. BGB
- 19. Kapitel: Der Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. BGB
- 20. Kapitel: Der Rücktritt gem. §§ 346 ff. BGB
- 21. Kapitel: Das Widerrufsrecht bei Verbraucherträgen, § 355 BGB
- 22. Kapitel: Das Erlöschen des Schuldverhältnisses, §§ 362 ff. BGB
- 23. Kapitel: Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB
- 24. Kapitel: Die Übertragung einer Forderung, §§ 398 ff. BGB
- 25. Kapitel: Die Mehrheit von Schuldern und Gläubigern, §§ 420 ff. BGB
- Lückentext zum Schuldrecht AT
- Test: Schuldrecht AT

3 Schuldrecht BT

- 1. Kapitel: Das Kaufrecht §§ 122 ff. BGB

3 Schuldrecht BT

- 1. Kapitel: Das Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB
 - Lückentext zu: Das Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB
- 2. Kapitel: Der Darlehensvertrag, §§ 488 ff. BGB
 - Lückentext zu: Der Darlehensvertrag, §§ 488 ff. BGB
- 3. Kapitel: Die Schenkung, §§ 516 ff. BGB
 - Lückentext zu: Die Schenkung, §§ 516 ff. BGB
- 4. Kapitel: Der Mietvertrag, §§ 535 ff. BGB
 - Lückentext zu: Der Mietvertrag, §§ 535 ff. BGB
- 5. Kapitel: Der Pachtvertrag, §§ 581 ff. BGB
- 6. Kapitel: Die Leihe, §§ 598 ff. BGB
 - Lückentext zu: Die Leihe, §§ 598 ff. BGB
- 7. Kapitel: Der Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB
- 8. Kapitel: Der Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB
 - Lückentext zu: Der Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB
- 9. Kapitel: Der Reisevertrag, §§ 651a ff. BGB
 - Lückentext zu: Der Reisevertrag, §§ 651a ff. BGB
- 10. Kapitel: Der Auftragsvertrag, §§ 662 ff. BGB
 - Lückentext zu: Der Auftragsvertrag, §§ 662 ff. BGB
- 11. Kapitel: Die Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Lückentext zu: Die Geschäftsführung ohne Auftrag
- 12. Kapitel: Die Gesellschaft, §§ 705 ff. BGB
- 13. Kapitel: Die Bürgschaft, §§ 765 ff. BGB
 - Lückentext zu: Die Bürgschaft, §§ 765 ff. BGB
- 14. Kapitel: Das Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, §§ 780 ff. BGB
 - Lückentext zu: Das Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, §§ 780 ff. BGB
- 15. Kapitel: Die ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. BGB
 - Lückentext zu: Die ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. BGB
- 16. Kapitel: Die unerlaubte Handlung, §§ 823 ff. BGB
- Test: Schuldrecht BT
 - Lückentext zu: Die unerlaubte Handlung, §§ 823 ff. BGB

4 Sachenrecht

- 1. Kapitel: Einführung und Sachen und ihre Bestandteile
 - Lückentext zu: Einführung und Sachen und ihre Bestandteile
- 2. Kapitel: Der Besitz und die verschiedenen Besitzarten
 - Lückentext zu: Der Besitz und die verschiedenen Besitzarten
- 3. Kapitel: Die verbotene Eigenmacht und possessorische Besitzschutzansprüche
 - Lückentext zu: Die verbotene Eigenmacht und possessorische Besitzschutzansprüche
- 4. Kapitel: Die petitiorischen Besitzschutzansprüche
 - Lückentext zu: Die petitiorischen Besitzschutzansprüche
- 5. Kapitel: Das Eigentum und die verschiedenen Eigentumsarten
 - Lückentext zu: Das Eigentum und die verschiedenen Eigentumsarten
- 6. Kapitel: Der Eigentumserwerb vom Berechtigten
 - Lückentext zu: Der Eigentumserwerb vom Berechtigten
- 7. Kapitel: Der Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten (§§ 932 BGB)
 - Lückentext zu: Der Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten
- 8. Kapitel: Der gesetzliche Eigentumserwerb von beweglichen Sachen
 - Lückentext zu: Der gesetzliche Eigentumserwerb von beweglichen Sachen
- 9. Kapitel: Der Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB
 - Lückentext zu: Der Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB
- 10. Kapitel: Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gem. § 1004 BGB und die Eigentumsvermutung gem. § 1006 BGB
 - Lückentext zu: Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gem. § 1004 BGB und die Eigentumsvermutung gem. § 1006 BGB
- 11. Kapitel: Das Eigentümer - Besitzer - Verhältnis
 - Lückentext zu: Das Eigentümer - Besitzer - Verhältnis
- 12. Kapitel: Das Pfandrecht an beweglichen Sachen
 - Lückentext zu: Das Pfandrecht an beweglichen Sachen
- 13. Kapitel: Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers an beweglichen Sachen
 - Lückentext zu: Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers an beweglichen Sachen
- 14. Kapitel: Das Grundstück und seine Bestandteile
 - Lückentext zu: Das Grundstück und seine Bestandteile
- 15. Kapitel: Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse und Duldungspflichten
 - Lückentext zu: Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse und Duldungspflichten
- 16. Kapitel: Die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Grundstücks
 - Lückentext zu: Die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Grundstücks
- 17. Kapitel: Die Vormerkung und das dingliche Vorkaufsrecht
 - Lückentext zu: Die Vormerkung und das dingliche Vorkaufsrecht
- 18. Kapitel: Die Hypothek
 - Lückentext zu: Die Hypothek

Karteikarten

- Auf den folgenden Seiten finden Sie einen Auszug aus den Karteikarten.
- Zum Kapitel BGB-AT befinden sich ca. 300 Karteikarten,
- Zum Kapitel Schuldrecht AT ca. 270
- Zum Kapitel Schuldrecht BT ca. 330
- Und zum Kapitel Sachenrecht ca. 350 Karteikarten im Kurs

http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuhle/scherer/moodle/mod/lesson/view.php?id=79

zentrum Uni-Wuerzburg Nachrichten

15. Kapitel: Die Vertretung und die Vollmacht [?](#)

[Fragen importieren](#) | [Verzweigungsseite einfügen](#) | [Fragenseite einfügen hier](#)

Die Wirkung der Erklärung des Vertreters gem. § 164 BGB [¶](#) [A](#) [X](#)

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

[«»](#)

[Fragen importieren](#) | [Verzweigungsseite einfügen](#) | [Verzweigungsende einfügen](#) | [Fragenseite einfügen hier](#)

Die Voraussetzungen der Stellvertretung [¶](#) [A](#) [X](#)

1. Abgabe einer eigenen Willenserklärung durch den Vertreter
2. Handeln des Vertreters in fremdem Namen
3. Bestehen einer Vertretungsmacht

Der Vertreter muss eine eigene Willenserklärung abgeben. Überbringt eine Person lediglich eine fremde Willenserklärung, so ist sie Bote und nicht Vertreter.

Ein Handeln in fremdem Namen setzt voraus, dass dem Erklärungsempfänger gegenüber offenkundig gemacht wird, dass die Willenserklärung für und gegen einen anderen wirken soll (=Offenkundigkeitsprinzip).

Der Vertreter muss mit Vertretungsmacht handeln. Allerdings genügt es auch, wenn der Vertretene das Rechtsgeschäft später genehmigt (§ 177 BGB).

[«»](#)

[Fragen importieren](#) | [Verzweigungsseite einfügen](#) | [Verzweigungsende einfügen](#) | [Fragenseite einfügen hier](#)

start Jura2R: 15. Kapitel: ... Microsoft PowerPoint: ... DE Desktop durchsuchen

Zivilrecht

Direkt zu:

[Minimize] [Maximize] [Close]

15. Kapitel: Die Vertretung und die Vollmacht**Die Abgrenzung von Stellvertreter und Bote**

Der Bote tut keine eigene Willenserklärung kund, sondern nimmt vielmehr die Willenserklärung eines anderen wahr und sorgt für deren Zugang beim Erklärungsempfänger, indem er diesem die Willenserklärung übermittelt. Bei der Botenschaft existiert bereits eine abgegebene Willenserklärung, die nur noch durch Zugang wirksam werden muss.

Bei der Stellvertretung existiert erst dann eine Willenserklärung, wenn der Stellvertreter seinen eigenen Willen gegenüber dem Dritten erklärt und diese Erklärung zugeht.

Abzugrenzen ist aus Gründen des Verkehrsschutzes durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers. Kann die Person selbst über das „Ob“ und „Wie“ eines Rechtsgeschäfts entscheiden, ist sie Vertreter, während der Bote nur eine bereits abgegebene Willenserklärung wiedergibt.

Es gibt aber auch „Vertreter mit gebundener Marschrichtung“, die sehr wenig Entscheidungsfreiheit haben. Dies gilt insbesondere für eine Verkäuferin in einem Warenhaus. Sie kann weder über Rabatte entscheiden, noch darf sie ihren Vertragspartner aussuchen. Dennoch ist sie Vertreterin, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Geschäftsleitung vor jedem Verkauf einen Willen bildet, welchen die Verkäuferin dann lediglich an den Kunden weiterleitet.

**Fortsetzen**Sie sind angemeldet als: [Beispiel Nutzer](#) ([LogOut](#))

JuraZR

Rechenzentrum [Uni-Wuerzburg](#) [Nachrichten](#)

Virtuelle Hochschule Bayern

JuraZR: 9. Kapitel: Die Abgabe un... [Direkt zu:](#)

Wirtschaftsrecht

» JuraZR » Lektionen » 9. Kapitel: Die Abgabe und der Zugang einer Willenserklärung

9. Kapitel: Die Abgabe und der Zugang einer Willenserklärung

Die Abgabe einer Willenserklärung

Bei der Beurteilung der Frage, wann eine Willenserklärung abgegeben ist, muss zunächst zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen unterschieden werden.

Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist dann abgegeben, wenn sich der Erklärende der Erklärung entäußert und damit auch wirksam.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung hingegen ist erst dann abgegeben, wenn sie mit dem Willen des Erklärenden aus dessen Machtbereich gelangt und in Richtung auf den Empfänger in Bewegung gesetzt wird.

Daher ist eine mündliche Erklärung gegenüber einem Anwesenden dann abgegeben, wenn sie so entäußert wird, dass dieser in der Lage ist, sie zu verstehen. Bei der mündlichen Erklärung gegenüber einem Abwesenden durch Boten ist zu differenzieren, ob es sich um einen Erklärungs- oder Empfangsboten handelt. Eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Anwesenden ist mit dem Überreichen der Erklärung abgegeben, gegenüber einem Abwesenden ist die Erklärung abgegeben, wenn das Schriftstück in Richtung auf den Erklärungsempfänger auf den Weg gebracht wird, so dass normalerweise mit dem Zugang beim Erklärungsempfänger gerechnet werden kann.

»)

[Fortsetzen](#)

Sie sind angemeldet als [Beispiel Nutzer](#) ([Logout](#))

JuraZR

Start Microsoft PowerPoint ...

DE Desktop durchsuchen 13:41

Zivilrecht

Direkt zu:



Moodle » JuraZR » Lektionen » 17. Kapitel: Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320 BGB

17. Kapitel: Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320 BGB**Die Bedeutung des § 320 BGB**

Bei mehrseitig verpflichtenden Verträgen sind die Verpflichtungen, die im Synallagma stehen, gleichzeitig zu erfüllen, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist. Daher gibt § 320 BGB dem Schuldner die Einrede des nicht erfüllten (oder nicht vollständig oder nicht gehörig erfüllten) Vertrages gegen den Anspruch des Gläubigers, solange dieser seine Gegenleistung noch nicht erbracht hat. Es erfolgt also stets eine Erfüllung Zug um Zug. Ohne vertragliche Vereinbarung ist grundsätzlich keine Vertragspartei zur Vorleistung verpflichtet.

**Fortsetzen**Sie sind angemeldet als **Beispiel Nutzer** (LogOut)

JuraZR

Zivilrecht

Direkt zu:



Moodle » JuraZR » Lektionen » 2. Kapitel: Der Besitz und die verschiedenen Besitzarten

2. Kapitel: Der Besitz und die verschiedenen Besitzarten

Der Besitzdiener gem. § 855 BGB

Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.



Fortsetzen

Sie sind angemeldet als Beispiel Nutzer (LogOut)

JuraZR

Selbsttest

- Auf den folgenden Seiten finden Sie einen Auszug aus den Selbsttests.

Test: Sachenrecht

Versuch 1

1 Im Rahmen der Frage, in wie weit der Besitz im Rahmen von § 823 I BGB als "sonstiges Recht" geschützt ist, ist vieles umstritten. Weitgehende Einigkeit herrscht allerdings darin, welche Schadensarten dem Besitzer über § 823 I BGB ersetzt werden. Welche sind dies?
(zwei richtige Antworten)

- Antwort:
- a. Substanzschaden
 - b. Nichtvermögensschaden durch Besitzentziehung
 - c. Haftungsschaden aufgrund der Haftung des Besitzers gegenüber einem Dritten
 - d. Schaden aufgrund einer Vertragsverletzung gegenüber dem Besitzer durch den Schädiger
 - e. Verwendungsschaden aufgrund von Verwendungen des Besitzers, die ein Dritter hätte ersetzen müssen

2 § 864 II BGB kann analog auch auf den Fall angewendet werden, dass der Täter dem Besitzer den Besitz durch verbotene Eigenmacht erst nach einem rechtskräftigen Urteil entzieht, das feststellt, dass ihm ein Recht an der Sache zusteht.

1 PunkteAntwort: Wahr Falsch

3 Welche Charakteristik trifft nicht auf die dingliche Einigung zu?
(eine richtige Antwort)

1 Punkte

- Antwort:
- a. setzt Geschäftsfähigkeit und Übereignungswillen voraus
 - b. kann stillschweigend geschlossen werden
 - c. grundsätzlich formfreier dinglicher Vertrag
 - d. bei stillschweigendem Abschluss ist sie in der Regel im Verpflichtungsgeschäft enthalten

4 Warum findet ein Besitzschutz im Rahmen der Eingriffskondiktion (§ 812 I 1, 2.Alt. BGB) nur statt, wenn der Anspruchsteller, dem der Besitz entzogen wurde, ein Recht zum Besitz hat?

(eine richtige Antwort)

- Antwort:
- a. Die Eingriffskondiktion nach § 812 I 1 2.Alt. BGB ist ein Rechtsfortwirkungsanspruch und setzt daher ein Recht voraus, das mit diesem Anspruch "fortwirken" kann.
 - b. Es liegt hier eine Konkurrenzsituation mit den Besitzschutzansprüchen aus den §§ 861 ff., 1007 BGB vor.

Test: Schuldrecht BT

Versuch 1



1 Ist eine Anfechtung nach § 119 II BGB, gestützt auf einen Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, neben dem Sachmängelrecht möglich?
(alle richtige Antworten)

1 Punkte

- Antwort:
- a. Neben dem Sachmängelrecht ist eine Anfechtung nach § 119 II BGB ausgeschlossen, weil das Sachmängelrecht spezieller ist.
 - b. Die Anfechtung nach § 119 II BGB ist als Recht des Allgemeinen Teils des BGB immer zulässig.
 - c. Eine Anfechtung ist in jedem Fall möglich, solange das Sachmängelrecht noch nicht anwendbar ist, also vor Gefahrübergang.
 - d. Die Anfechtung nach § 119 II BGB ist ab Gefahrübergang in jedem Fall ausgeschlossen. Die Rechte des allgemeinen Teils des BGB sind nur anwendbar, wenn keine eigenständigen Regelungskomplexe im Besonderen Schuldrecht bestehen.
 - e. Eine Anfechtung ist in jedem Fall möglich, solange keine auf den Abschluss eines Kaufvertrag gerichteten Willenserklärungen abgegeben worden sind.
 - f. Die Anfechtung nach § 119 II BGB ist immer dann neben dem Sachmängelrecht zulässig, wenn keine Konkurrenzsituation besteht, also immer dann, wenn Sachmangel und irrtümlich angenommene verkehrswesentliche Eigenschaft nicht übereinstimmen.

2 Was ist das primäre Recht des Käufers im Falle der Mängelhaftigkeit der Kaufsache?
(alle richtige Antwort)

1 Punkte

- Antwort:
- a. Rücktritt
 - b. Schadensersatz
 - c. Nacherfüllung
 - d. Minderung
 - e. Aufwendungsersatz

3 Auf welche Kaufverträge finden die Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) Anwendung?
(alle richtige Antworten)

1 Punkte

- Antwort:
- a. Auf alle Kaufverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.
 - b. Auf alle Kaufverträge über gebrauchte bewegliche Sachen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.
 - c. Auf Kaufverträge, die über neue bewegliche Sachen in einer öffentlichen Versteigerung geschlossen werden.
 - d. Auf alle Kaufverträge an denen ein Verbraucher beteiligt ist.
 - e. Auf Kaufverträge über neue bewegliche Sachen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

Lückentexte

- Auf den folgenden Seiten finden Sie einen Auszug aus den Lückentexten.
- Insgesamt befinden sich im Kurs mehr als 1000 Lückentexte, die Sie zur Überprüfung Ihres erlangten Wissens zunächst gedanklich vervollständigen und anschließend mit der Lösung vergleichen können.

Zivilrecht

< Direkt zu: >

Moodle » JuraZR » Lektionen » Lückentext zu: Die unerlaubte Handlung, §§ 823 ff. BGB

Lückentext zu: Die unerlaubte Handlung, §§ 823 ff. BGB

Aufbauschema für Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 823 I BGB

1. ... eines ... § 823 I BGB ...
2. durch Verhalten ... (...), das ...
3. ... zwischen ... und ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ... zwischen ... und ...
8. Rechtsfolge: Schadensersatz (Berechnung nach ...)
9. ... der Haftung (Mitverschulden gem. § 254 I BGB, Handeln auf eigene Gefahr, Verjährung)
8. Rechtsfolge: Schadensersatz (Berechnung nach ...)
9. ... der Haftung (Mitverschulden gem. § 254 I BGB, Handeln auf eigene Gefahr, Verjährung)

[Fortsetzen](#)Sie sind angemeldet als [Beispiel Nutzer](#) ([LogOut](#))

JuraZR

Zivilrecht

Direkt zu:

< >

Moodle » JuraZR » Lektionen » Lückentext zu: Die unerlaubte Handlung, §§ 823 ff. BGB

Lückentext zu: Die unerlaubte Handlung, §§ 823 ff. BGB

Aufbauschema für Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 823 I BGB

1. Verletzung eines durch § 823 I BGB geschützten Rechtsgutes
 2. durch Verhalten (Tun oder Unterlassen), das dem Antragsgegner zuzurechnen ist
 3. haftungsbegründende Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung
 4. Rechtswidrigkeit
 5. Verschulden
 6. Schaden
 7. haftungsausfüllende Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden
8. Rechtsfolge: Schadensersatz (Berechnung nach §§ 249 ff. BGB)
9. Ausschluß bzw. Herabsetzung der Haftung (Mitverschulden gem. § 254 I BGB, Handeln auf eigene Gefahr, Verjährung)

[Fortsetzen](#)

Sie sind angemeldet als Beispiel Nutzer (Logout)

JuraZR

Lückentext zu: Die Geschäftsfähigkeit

Die für den Geschäftsunfähigen handelnden Personen

Da ein Geschäftsunfähiger keine wirksamen Willenserklärungen abgeben kann, muss es ihm in anderer Weise ermöglicht werden, am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilzunehmen. Die Nichtigkeit der Willenserklärung gilt, wenn sie lediglich rechtlich vorteilhaft wäre. Daher handeln für den Geschäftsunfähigen andere Personen.

Für Kinder handeln in der Regel... ...gem. ...und für geisteskranke Volljährige deren.... ...gem. ...

Fortsetzen

Sie sind angemeldet als Beispiel Nutzer (Logout)

JuraZR

Zivilrecht

Direkt zu:



Moodle » JuraZR » Lektionen » Lückentext zu: Die Geschäftsfähigkeit

Lückentext zu: Die Geschäftsfähigkeit

Die für den Geschäftsunfähigen handelnden Personen

Da ein Geschäftsunfähiger keine wirksamen Willenserklärungen abgeben kann, muss es ihm in anderer Weise ermöglicht werden, am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilzunehmen. Die Nichtigkeit der Willenserklärung gilt **ausnahmslos**, also auch dann, wenn sie lediglich rechtlich vorteilhaft wäre. Daher handeln für den Geschäftsunfähigen andere Personen.

Für Kinder handeln in der Regel **beide Eltern** gem. §§ 1626, 1629 I 2 BGB und für geisteskranke Volljährige deren **Betreuer** gem. § 1902 BGB.

Sie sind angemeldet als **Beispiel Nutzer** (LogOut)

JuraZR

Prüfungsteil

- Sie haben die Möglichkeit eine Einsendeaufgabe zu bearbeiten.
- Die Einsendeaufgabe können Sie zur Korrektur bei uns einreichen. Die erforderlichen Anschriften sehen Sie hier:

Adressen

- Post: Prof. Dr. Inge Scherer,
Domerschulstrasse 16, 97070 Würzburg
- Oder Abgabe im Geschäftszimmer des
juristischen Seminars in Würzburg; Fach: Prof.
Dr. Scherer
- Email: p-zivilprozessrecht@jura.uni-wuerzburg.de